

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2020)**

Heft 4: **Der Rhein**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Irrtümer im Erbrecht – eine lose Aufzählung

Wer das Vermögen einer verstorbenen Person erbt, ist nicht immer ganz einfach zu beantworten. Das hängt von vielen Faktoren ab. Wir zeigen Ihnen ein paar typische Irrtümer im Erbrecht auf und geben Ihnen passende Antworten. Damit Ihr Vermögen nach Ihrem Willen vererbt wird.

Wissen Sie, wie Ihr Vermögen im Todesfall vererbt wird? Wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, stehen Ihr Ehepartner bzw. Ehepartnerin und die Kinder an erster Stelle. Aber sie erben nicht automatisch alles. Am besten regeln Sie das in einem Testament. Aber muss ich das handschriftlich verfassen oder notariell beglaubigen lassen? Wir liefern Ihnen Antworten.

Ehepaare ohne Kinder sind gegenseitig automatisch Alleinerben

Nein. Ehepartner und Nachkommen haben einen gesetzlich geregelten Erbanspruch, auch einen Pflichtteil. Bei kinderlosen Ehepaaren können neben dem Ehepartner auch Eltern, Geschwister oder deren Nachkommen erbberechtigt sein. Der Ehepartner ist nur dann Alleinerbe, wenn dies in einem Testament so festgehalten ist, wobei zurzeit die Eltern noch Anrecht auf einen Pflichtteil haben.

Meine Geschwister haben das Recht auf einen Pflichtteil

Nein. Geschwister haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtteil. Wenn sie in einem Testament nicht erwähnt werden, können Geschwister also leer ausgehen.

Das Testament ist nur gültig, wenn es notariell beglaubigt ist

Nein. Bei einem handschriftlichen Testament braucht es keine Unterschrift eines Notars. Es muss lediglich von A-Z handschriftlich verfasst, datiert und mit der eigenen Unterschrift versehen sein.

Wenn Kinder sich lange nicht melden, kann ich sie enterben

Grundsätzlich nein. Eine Enterbung ist an strenge Regeln gebunden: Nur, wer ein schweres Verbrechen gegen den/die Erblasser/in oder eine ihm/ihr nahestehende Person verübt hat oder seine Rechtspflichten schwer, widerrechtlich und schuldhaft verletzt, kann enterbt werden.

Ehepaare können gemeinsam ein Testament aufsetzen

Nein. Das schweizerische Erbrecht sieht kein gemeinschaftliches Testament vor. Jeder Ehepartner muss ein eigenes Testament aufsetzen.

Ein Testament mit Formfehler ist automatisch ungültig

Nein. Das Testament ist nicht ungültig, aber nach Testamentseröffnung anfechtbar.

Ich erkläre im Testament, wie und wo ich beerdigt werden möchte

Davon raten wir ab, weil es unter Umständen Wochen und Monate geht, bis ein Testament eröffnet werden kann. Der Kanton Basel-Stadt zum Beispiel stellt ein Formular zur Verfügung, wo die Bestattungswünsche festgehalten werden können.

Mein letzter Wunsch muss in jedem Fall eingehalten werden

Grundsätzlich ja. Wenn sich die Erben aber einig sind, dürfen sie den Nachlass auch anders verteilen, als dies im Testament vorgesehen ist.

Beratung der BKB

Erben ist nicht einfach und fordert alle Beteiligten stark. Nutzen Sie das Wissen und die Erfahrung der Spezialistinnen im Bereich Erbangelegenheiten der Basler Kantonalbank. Wir unterstützen Sie gerne mit unserem Wissen und unserer Erfahrung. Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.



lic.iur. Lisbeth Schellenberg
Teamleiterin Erbangelegenheiten,
Basler Kantonalbank

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.



**Basler
Kantonalbank**